

Fraktion WBG/FW

18.04.2021

An: Herrn Bürgermeister Lars König

ggf. Nummer

Antrag gemäß

§ 8 Geschäftsordnung (selbständiger Antrag)

Vorschlag zur Tagesordnung
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)

zur Beratung im Ausschuss für Mobilität und
Verkehr

Anfrage (§ 10 Geschäftsordnung)

nachrichtlich

Bürgermeister

Ausschußvorsitzende

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Fraktion WBG/FW

FDP-Fraktion

Fraktion Bürgerforum+

Fraktion Die Linke

Fraktion Die Piraten

Fraktion Stadtklima

AfD

Integrationsrat

Parksituation Rebhuhnweg, Zufahrt zu den Häusern 10 - 18

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob im Rebhuhnweg gegenüber der Zufahrt zu den Häusern 10 – 18 das Parken durch Zeichen 299 (Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote) Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO untersagt werden kann.

Begründung:

Durch Anwohner wird bemängelt, dass die Zufahrt zu den Häusern Rebhuhnweg 10 – 18 durch gegenüberliegend parkende Fahrzeuge erheblich erschwert, zeitweise sogar nur durch mehrmaliges Rangieren überhaupt möglich ist.

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3. StVO [1] ist das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber unzulässig.

Was unter "schmal" im Sinne von § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO zu verstehen ist, muss anhand des Zwecks dieser Vorschrift sowie unter Berücksichtigung ihres systematischen Zusammenhangs mit anderen Regelungen der Straßenverkehrsordnung bestimmt werden. § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO dient dem Ziel, die bestimmungsgemäße Nutzung von Grundstücksein- und -ausfahrten zu gewährleisten und die Berechtigten vor Beeinträchtigungen dieser Benutzung zu schützen, die von gegenüber parkenden Fahrzeugen ausgehen können. Unstrittig greift das sich aus der zweiten Alternative des § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO ergebende Verbot dann ein, wenn eine Grundstücksein- und -ausfahrt schlechthin nicht mehr möglich ist.

Soweit gegenüber einer Ein- oder Ausfahrt geparkte Fahrzeuge deren Benutzung lediglich erschweren, wird die Frage, welcher Grad an Beeinträchtigung erreicht sein muss, damit auf der gegenüberliegenden Straßenseite nicht mehr geparkt werden darf, in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. Vielmehr ist zur näheren Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals "schmal" auf die Verkehrsbestimmung der jeweiligen Straße sowie auf die Eigenheiten des ein- und

ausfahrenden Verkehrs abzustellen und nicht nur auf die Unzumutbarkeit eines mehr als einmaliges Rangierens, wobei selbst dreimalige Rangiervorgänge mittlerweile als verkehrsadäquat angesehen werden. [2].

Denn bei der Beantwortung der Frage, ob eine Fahrbahn "schmal" im Sinne von § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO ist, kommt es nicht nur auf die Fahrbahnbreite an, die bei Berücksichtigung der gegenüber einer Ein- und Ausfahrt parkenden Fahrzeuge verbleibt; abzustellen ist vielmehr auf den insgesamt zum Ein- und Ausfahren zur Verfügung stehenden Verkehrsraum inklusive Gehweg [3].

Der Rebhuhnweg ist in diesem Bereich 4,60 m breit, die Zufahrt zu den Häusern 16 – 18 weist eine Breite von 4,00 m aus, so dass ein Aufbringen einer Grenzmarkierung VZ 299 aus Gründen der Beeinträchtigung der Zufahrt zu den Häusern 10 – 18 durch gegenüber parkenden Fahrzeugen eher nicht gerechtfertigt sein könnte.

Gleichwohl stellt sich hier jedoch die berechtigte Frage, wie es im Falle eines Brandes oder Katastrophenfalles aussieht, wenn schwere und überlange Rettungs- Feuerwehrfahrzeuge vom Rebhuhnweg in die Zufahrt zu den Häusern 10 – 18 einfahren müssen. Der bei dort gegenüberliegend parkenden Fahrzeugen verbleibende Platz reicht dann zum Einfahren dieser Fahrzeuge nicht mehr aus und wertvolle Zeit für schnelle Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen geht verloren.

Siegmund Brömmelsiek

(Fraktionsvorsitzender)

Hans-Peter Müller

(Ratsmitglied)

2 Anlagen

Quellenangabe:

[1] Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3047)

[2] VGH München (Beschluss vom 21.12.2005 - [11 CS 05.1329](#))

[3] OLG Hamm vom 13.4.1978 VRS Bd. 55, 459/462